



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2200 - 2200, DOK 519.1

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von Grabenreinigungsunternehmen (§§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 664 Abs. 3 RVO) - Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen LSG vom 14.06.1989 - L 2 U 162/87

Zur Frage der unfallversicherungsrechtlichen Zuordnung von Grabenreinigungsunternehmen (§§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 664 Abs. 3 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.06.1989 - L 2 U 162/87 - (Bestätigung des Urteils des SG München vom 16.02.1987 - S 19 U 22/85 - vgl. HV-INFO 1987, S. 1133-1137) - Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde unter Az.: 2 BU 195/89 - Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 14.06.1989 - L 2 U 162/87 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1927-1933) entschieden, daß die Voraussetzungen des § 664 Abs. 3 RVO deshalb im vorliegenden Fall (Grabenreinigungsunternehmen) nicht gegeben sind, weil die Beklagte (L-BG) der sachlich zuständige UV-Träger (§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVO) für das vom Beigeladenen betriebene Unternehmen (Grabenreinigung) und damit die entsprechende Eintragung im Unternehmerverzeichnis der Beklagten (L-BG) nicht unrichtig ist. Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Beklagten (L-BG) ergebe sich aus § 776 RVO. Von Bedeutung für den vorliegenden Fall sei insbesondere § 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVO, wonach die landwirtschaftliche Unfallversicherung auch "land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen" erfasse. Wegen der grundsätzlichen Fragen bezüglich der sachlichen Zuständigkeit sowie auch der im Zusammenhang mit § 664 Abs. 3 RVO aufgeworfenen Fragen dieses Falles, hat die am Verfahren beteiligte gewerbliche Berufsgenossenschaft unter dem 26.09.1989 mitgeteilt, daß sie Nichtzulassungsbeschwerde (Az.: 2 BU 195/89) gemäß § 160a SGG eingelegt habe. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet werden.